

UNIVERSITÄT OLDENBURG Vorlage an: Fakultätsrat der Fakultät III	z. Sitzung am: 13.05.2020	zu TOP	Drs. Nr.
Antragsteller: Dekan der FK III			
Oldenburg, 06.05.2020			
Betreff: Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel in der Fakultät III (ab Wintersemester 2019/2020)			
<p><i>Begründung</i>, warum eine strukturelle Neuordnung der fakultären SQM-Vergabe zum jetzigen Zeitpunkt nötig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die SQM-Mittel sind systematisch einbezogen worden in die Überlegungen und Stellenplanungen der „Strukturplanung Mittelbau“ der Fakultät III, welche vom Präsidium Ende 2019 beschlossen wurde. Dieser Prozess ging u. a. einher mit der Verlagerung aller SQM für Institutsstellen von der Fakultätsebene auf die Instituts-ebene. - Im Nachgang zur „Strukturplanung Mittelbau“ wurde bekannt (vgl. Mitteilung Dekan im FKR vom Dezember 2019), dass die Fakultäten sich – unabhängig von den jährlichen Fluktuationen aufgrund der Parameter-orientierten Zuweisung – auf eine dauerhafte, strukturelle Minderung des bisherigen gesamtfakultären SQM-Budgets um ca. 15% ab dem WS 2019/2020 einstellen müssen. - Der vom Präsidium ermöglichte Kompensationsspielraum zum Abfangen von Kürzungen auf der Ebene der Fakultäten für die kommenden vier Semester (WS 2019/2020 – SoSe 21; 100%; 75%, 50%, 25% Kompensation der faktischen Überzeichnung im Nachhinein durch das Präsidium) sollte einerseits für sinnvollen Bedarf maximal ausgenutzt werden, andererseits nach Möglichkeit für eine Umstellung auf die mittel- und langfristig verminderten Mittel genutzt werden. Dabei ist im Auge zu behalten, dass die Studienqualitätsmittel im Vergleich zu Haushaltsmitteln einen Sonderstatus haben im Hinblick auf die weiterhin bestehende besondere Rechenschaftspflicht gegenüber dem Ministerium und auf den Zwang zur Ausgabe in einem limitierten Ausgabenzeitraum (Rücklagen in SQM können nicht gebildet werden). 			
<p>Vor diesem Hintergrund möge der Fakultätsrat beschließen:</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 400px;"> So beschlossen: FKR 13.05.2020 / StuKo 29.04.2020 </div>			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird, analog zu der Verteilung der LOM, ein einheitlicher Sockelbetrag aus SQM für „Sonstige Ausgaben“ (= alle Ausgaben jenseits der beschlossenen Stellen, d.h. jenseits von Personalkosten für Tarifpersonal) für alle Institute eingeführt, zur Abfederung von Schwankungen und als beplanbares absolutes Minimum für „Sonstige Ausgaben“ pro Institut. Dieser Sockelbetrag beträgt 8.000 € pro Jahr (analog zum aktuellen jährlichen SQM-Vorab für EMMIR als größten interdisziplinären Studiengang). 2. Die Formel für das neue SQM-Verteilmodell lautet: Neue Zuweisung ab WS 2019/2020 (z), minus Fakultätsvorab (y = u.a. Vorab für interdisziplinäre Studiengänge, Sprachenzentrum, Studienkoordinatorin etc.), minus Ist-Kosten aller SQM-Stellen auf Institutsebene (x), minus Sockelbeträge (w), = Verteilsumme (v). Die Verteilsumme (v) für „Sonstige Ausgaben“ wird anschließend nach den vom FKR-beschlossenen üblichen Parametern verteilt, allerdings mit den folgenden Modifikationen: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Keine Restzuweisungen über Sockel hinaus an Institute, die entweder a) die ursprünglich (vor WS2019/2020) zu erwartenden Institutsmittel zu mehr als 90% mit Personalmittel-Durchschnittssätzen beplant haben oder b) durch ihre Personal-Istkosten die ursprünglich zu erwartenden Mittel zu mehr als 90% ausschöpfen. 2.2. Institute können vorübergehend SQM-Stellen aus dem Strukturplan geplant unbesetzt lassen, wenn ein konkreter, zeitlich befristeter Ausgabenplan für „Sonstigen Bedarf“ vorgelegt wird. In diesem Fall werden die Mittel „50% Institut“ / „50% zu (v) für übrige (d. h. die anderen) Institute“ verteilt. Dies gilt allerdings nur für Institute, die nicht unter Regel 2.1 fallen. Solange Institute unter 2.1 fallen und Stellen(-anteile) unbesetzt sind, werden Mittel aus diesen unbesetzten Stellen komplett an alle anderen Institute verteilt. 			

3. Zu Beginn jedes Semesters werden durch die Institute und die Geschäftsstelle Verwendungsplanungen (Rahmenplanungen) erstellt, die dem Präsidium (zur Herstellung des Einvernehmens) und der Studienkommission vorgelegt werden. Die Verwendungsplanungen erfolgen auf Basis der nach Nr. 1 und 2 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Die Qualitätskontrolle bezüglich der Verwendung der Studienqualitätsmittel erfolgt durch die Kopplung der Zuweisung an die Strukturplanung und die leistungsorientierten Parameter sowie durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (Übersicht über die Verwendung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im abgelaufenen Semester) an die Studienkommission jeweils zu Beginn eines Semesters. Eine anschließende Veröffentlichung der Nachweise im Internet ist obligatorisch.

An den Antragsteller:

Der Antrag wurde

- genehmigt am: geändert am: s. Anlage
 abgelehnt am: vertagt auf die Sitzung am:
 weitergeleitet an am nicht behandelt

Bemerkungen:

.....